

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sieben Monaten 1932:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr	2,414	9,174	492	2,041
April	790	3,188	211	853
Mai	589	2,211	177	705
Juni	570	1,928	175	649
2. Vierteljahr	1,949	7,527	561	2,207
Juli	528	1,736	158	559
Januar-Juli 1932	4,891	18,237	1,211	4,807
Januar-Juli 1931	10,378	55,001	1,506	6,760

	Einfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr	2,697	7,215	56	412
April	682	1,913	15	100
Mai	598	1,491	15	100
Juni	803	1,785	12	85
2. Vierteljahr	2,083	5,189	42	285
Juli	502	1,128	9	65
Januar-Juli 1932	5,282	13,532	107	762
Januar-Juli 1931	6,150	22,814	172	1,418

Kontingentierung. Durch eine Verfügung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements vom 24. August, die am 1. September 1932 in Kraft getreten ist, wird nunmehr auch die Einfuhr von Geweben aus Seide oder Kunstseide der T.-No. 447b/448 aus Oesterreich an das Bewilligungsverfahren geknüpft. Da die Einfuhr von in Oesterreich hergestellten Seiden- und Kunstseidengeweben an sich nicht bedeutend ist, so ist anzunehmen, daß diese Maßnahme Umgehungsmöglichkeiten vorbeugen will.

Durch die zwischen Deutschland und der Schweiz am 19. Juli 1932 getroffene Vereinbarung zur Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs, hat sich der Bundesrat verpflichtet, die Kontingente für die Einfuhr deutscher Ware nach der Schweiz auf der gegenwärtig festgesetzten Kontingentshöhe zu belassen und überdies, die vor Beginn der Kontingentierung getätigten Einfuhren aus Deutschland nicht mehr anzurechnen. Der schweizerische Einfuhrer hat infolgedessen ab 1. August Anrecht auf $\frac{5}{12}$ des normalen Jahreskontingents, dagegen werden die bis zum 1. August erteilten allfälligen Sonderkontingente in Abzug gebracht.

In einer vom Eidg. Volkswirtschafts-Departement einberufenen Versammlung von Vertretern der Fabrikanten-, Verarbeiter- und Händlerverbände der Textilindustrie sind die Richtlinien für die Festsetzung der Kontingente für das vierte Vierteljahr 1932 festgelegt worden. Es bleibt im großen und ganzen bei den für das dritte Vierteljahr geltenden Bestimmungen und es wurde in der Versammlung mitgeteilt, daß wenn auch über die Verhältnisse im nächsten Jahr noch nichts Bestimmtes gesagt werden könne, doch anzunehmen sei, daß die Einfuhrbeschränkungen auch im ersten Vierteljahr 1933 aufrecht erhalten werden müßten und zwar in ähnlichem Umfange, wie dies zurzeit der Fall sei.

Die Einfuhr von Geweben aus Seide oder Kunstseide zeigt, dem Vormonat gegenüber, für Juli zwar einen beträchtlichen Rückschlag, ist aber für die ersten sieben Monate, der Menge nach, nur um 14% kleiner als im Zeitraum Januar/Juli 1931, und immer noch annähernd gleich groß wie im Jahr 1930. Die Kontingentierungsmaßnahmen wirken sich denn auch bisher nur in bescheidener Weise aus. Ihr Erfolg ist umso geringer, als infolge der ohnedies gegen früher schlechter gewordenen Geschäftslage auch in der Schweiz, mit einer rückläufigen Bewegung der Einfuhr zu rechnen wäre. Bezeichnend ist auch, daß wenigstens der Menge nach, die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr, ein Mißverhältnis, das die Notlage der schweizerischen Seidenweberei in augenfälliger Weise kennzeichnet.

Estland. — Zollerhöhungen. Die estnische Regierung hat die Erhöhung der Zölle für eine Anzahl von Waren angeordnet. Von dieser Maßnahme werden, soweit Seidenwaren in Frage kommen, folgende Tarifpositionen betroffen:

	Zollsatz für je 1 kg Kronen
Ex § 180 Pkt. 2 Seiden- od. Kunstseidenabfälle, ungekämmt	0.20
Ex § 185 Pkt. 1 Seiden- und Kunstseidengarn aus Rohseide:	
a) unabgekocht, ungefärbt	5.—
b) abgekocht oder gefärbt	6.—
Pkt. 2 Garn und Zwirn jeder Art aus Seidenabfällen:	
a) ungefärbt	4.50
b) gefärbt	5.50
Pkt. 3 Garn und Zwirn aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide:	
a) ungefärbt	4.—
b) gefärbt	5.—

Die Zollerhöhungen sind am 20. August 1932 in Kraft getreten.

Französisch-ungarischer Handelsvertrag. Der am 25. September 1931 zwischen Frankreich und Ungarn abgeschlossene Handelsvertrag ist am 30. Juli 1932 in Kraft getreten. Durch den Vertrag werden die Handelsübereinkunft vom 13. Oktober 1925 und die Nachträge vom 18. Dezember 1926 und 21. Dezember 1929 ergänzt, und zwar für folgende Positionen des ungarischen Tarifs:

T. No.	Zollsatz in Goldkronen je 100 kg
aus 595 Seidengarne in Aufmachung für den Kleinverkauf:	
a) aus Naturseide	900.—
b) aus Seidenabfällen	700.—
c) aus Kunstseide	450.—
aus 596 Gaze, krepp- und schleierartige Gewebe, 50% und mehr Kunstseidenfäden enthaltend, gleich welcher Art die anderen Fäden sein mögen:	
a) glatt	2000.—
b) gemustert	2200.—

Jugoslawien. — Luxussteuer. Mit Verordnung vom 15. August, die sofort in Kraft getreten ist, hat Jugoslawien die Einführung einer Luxussteuer im Betrage von 10% des Warenwertes beschlossen. Die Steuer wird bei der Einfuhr an die Zollämter bezahlt und zwar in gleicher Art und Weise und auf gleicher Grundlage wie die schon bestehende Umsatzsteuer. Von dieser Maßnahme werden alle Gewebe aus Seide oder Kunstseide betroffen.

Lettland. — Zollerhöhungen. Der lettländische Zolltarif hat, soweit Rohseide, sowie Samt und Plüsch in Frage kommen, verschiedene Aenderungen und Ergänzungen erfahren. Die erhöhten Ansätze stellen sich wie folgt:

T. No.	Neuer Zoll je 1 kg (Reingewicht) in Lats	Alter Zoll in Lats
180 Seide:		
1. Kokons	0.10	frei
2. Seidenabfälle, ungekämmt	0.30	0.20
3. Seidenabfälle, gekämmt	1.20	0.60
4. Rohseide	2.—	1.—
201 Sammet und Plüsch aus Wolle:		
1. aller Art	12.—	8.—
2. Gewebe, bei denen nur der Flor aus Wolle, Kette und Schuß dagegen aus Baumwolle od. anderen Spinnstoffen sind	10.—	7.—
3. Borten und Bänder bis 10 cm breit	15.—	10.—

Litauen. — Zollermäßigung für Gewebe aus Kunstseide. Der Zollsatz für Gewebe ganz aus Kunstseide oder aus Kunstseide mit Naturseide hat durch Verordnung, mit sofortiger

Wirkung, eine Ermäßigung erfahren. Der Paragraph 195 des litauischen Zolltarifs erhält folgende neue Fassung:

T. No.		Litae per kg	
		neuer Zoll	alter Zoll
195	Gewebe aus Seide oder Kunstseide, mit Ausnahme der im Paragraph 196 (seidene Foulards) aufgeführten Gewebe, Tücher, Bänder, Binden, Gaze für Mühlensiebe, Tüll, Sammet, Plüsch und Chenille:		
	a) aus reiner Seide ohne Beimischung von anderen Stoffen	100.—	100.—
	b) alle anderen	80.—	100.—

Tschechoslowakei. — Devisenbewilligungsverfahren. Durch eine Bekanntmachung vom 10. August 1932, die am 12. gleichen Monats in Kraft getreten ist, hat die tschechoslowakische Regierung das Bewilligungsverfahren auf die Einfuhr fast aller Waren ausgedehnt. Von dieser Maßnahme werden auch sämtliche Seidenwaren betroffen. Die Einfuhr von Geweben aus Seide oder Kunstseide jeder Art, ist infolgedessen nur gegen Vorlage einer Einfuhrbewilligung und einer Devisenbescheinigung gestattet. Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind ausschließlich bei der Amtsstelle B bei der Tschechoslowakischen Nationalbank einzureichen, die die notwendige Bewilligung beschafft. Die Erledigung des Gesuches enthält sowohl die Einfuhrerlaubnis, wie auch die erforderliche Devisenbescheinigung über die Bewilligung der Devisenzuteilung. Soweit schweizerische Erzeugnisse in Frage kommen, hat die tschechoslowakische Regierung die Erklärung abgegeben, daß die Zuteilung der Devisen keinen Schwierigkeiten begegnen werde.

China. — Zollerhöhungen. Die chinesische Regierung hat, mit Wirkung vom 4. August 1932 an, für eine Anzahl Artikel Zollerhöhungen eintreten lassen. Für Seidengewebe kommen folgende neuen Wertzölle in Frage:

T. No.	Neuer Zoll	Bisheriger Zoll vom Wert
114	Seidengewebe, nicht anderweit genannt:	
	a)–e) aus Natur- oder Kunstseide, auch mit Wolle gemischt	70% 45%
	f) und g) aus Naturseide oder Kunstseide, mit Baumwolle od. Pflanzenfasern gemischt	60% 35%

Der schon bestehende besondere Zollzuschlag von 10% wird auch in Zukunft erhoben.

Indien als Absatzmarkt für Kunstseide und Kunstseidenwaren. hgm. Indien hat in letzter Zeit als internationaler Konsumplatz von überdurchschnittlicher Aufnahmefähigkeit für den Weltaußenhandel in solchen Gütern außerordentlich an Bedeutung gewonnen. Deutlich zeigt sich hier in der Entwicklung der Einfuhr, daß die Schwankungen im Einfuhrverkehr nicht ausschließlich auf die Verminderung der Nachfrage als Wirkung der Wirtschaftskrise zurückzuführen sind. Jedenfalls beweisen die beträchtlich gesteigerten Ansprüche an die Einfuhr von kunstseidenen Erzeugnissen, selbst in einer Periode ausgesprochen rücklaufender Konjunktur, die Stärke der Einfuhrinteressen. In den letzten drei Wirtschaftsjahren haben

sich die Einfuhren solcher Fertigwaren immer weiter ausgedehnt und sind mittlerweile von 40 auf 50 Millionen Yards gestiegen. Interessant ist die stark veränderte Beteiligung der einzelnen maßgebenden Lieferländer an der Versorgung der indischen Märkte mit Kunstseide- und Mischgeweben. Italien, das vor drei Jahren den Hauptteil der Lieferungen übernahm mit 18 Millionen Metern, leistet nur noch 5,5 Millionen. Ebenso ist Großbritanniens einst führender Anteil mit annähernd 13 Millionen Metern auf einen kleinen Bruchteil von 3 Millionen Metern zurückgegangen. Am besten von den europäischen Lieferanten hat sich relativ der deutsche Außenhandel gehalten. Auffällig ist aber das Erstarken der Kunstseidenwarenausfuhr aus Japan, das sich in der oben behandelten Periode aus untergeordneter Anteilstellung mit Lieferungen von knapp 4 Millionen Metern zu weit distanzierter führender Stellung aufschwingen konnte, und jetzt mit Lieferungen von ziemlich 40 Millionen Metern den indischen Kunstseidenmarkt beherrscht. Etwa vier Fünftel der Einfuhr von kunstseidenen Stoffen und Mischgeweben entfallen auf reinkunstseidene Waren, die abgesehen von bescheidenen Mengen von der japanischen Industrie geliefert werden. Japan gleicht jetzt hier etwa 98% der Nachfrage nach reinkunstseidenen Stoffen aus. In der Mischgüterimport, vorwiegend Baumwolle und Kunstseide gemischten Geweben steht jetzt Italien nach Japan an führender Stelle, hart bedrängt von der Schweiz, die in einzelnen Gruppen den italienischen Einfluß bereits überholt hat. Als Lieferanten folgen danach mit erheblich bescheideneren Lieferungen Großbritannien und Deutschland.

Die Nachfrage nach kunstseidenen Garnen auf den indischen Märkten hat sich bedeutsam erweitert. Der Wert der Einfuhr ist unter dem Druck aufstrebender Einfuhranforderungen von 2 auf annähernd 4 Millionen Rupien gestiegen. Bedeutsame Steigerungen zeigen dabei vor allem die Exporte von Kunstseidengarn aus Italien, das ungefähr 50% der Nachfrage ausgleicht, ferner Frankreichs, Hollands und schließlich in bescheidenerem Maße auch Deutschlands.

Der neue Zolltarif, der kunstseidene Mischgewebe mit einem Zoll von $34\frac{3}{8}\%$ vom Werte erfaßte, unter der Voraussetzung, daß die Kunstseide entweder im Schuß oder in der Kette, nicht aber in beiden Verwendung findet, reinkunstseidene Erzeugnisse aber sogar mit 50% ad valorem belastete, ließ sofort eine weitere Abschwächung des europäischen Einflusses auf den indischen Kunstseidenwarenmarkt erwarten. Tatsächlich profitierte seitdem aus der bedeutsam erweiterten Nachfrage nach kunstseidenen Produkten ausschließlich Japan, während andere Lieferanten, vorzugsweise die großen europäischen Kunstseidenwirtschaften Absatzboden verloren. Solche Erscheinungen zeigen sich besonders in der Positionsveränderung der italienischen und ebenso der schweizerischen Kunstseidenausfuhr zum Vorteil des japanischen Außenhandels.

Mexiko. — Zollzuschlag für Postpakete. Der Zuschlag zu den Einfuhrzöllen für auf dem Postwege eingeführte Ware betrug bisher 5%. Durch ein Dekret, das am 5. Juli in Kraft getreten ist, hat dieser Zuschlag nunmehr eine Erhöhung auf 10% des Zollbetrages erfahren. Dazu kommt noch der sog. Ortszuschlag von 2%.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Juli 1932:

	1932	1931	Januar-Juli 1932
Mailand	141,920	400,100	1,650,135
Lyon	175,600	313,694	1,171,758
Zürich	19,459	19,625	118,672
Basel	—	—	—
St. Etienne	8,968	17,631	58,002
Turin	5,789	19,057	59,078
Como	7,380	14,623	57,672

Schweiz

Krise und Arbeitszeit. In der letzten Nummer unserer Fachschrift haben wir einige Auszüge aus den neuesten Berichten der schweizerischen Fabrikinspektoren über die Krisen-

ursachen, Rationalisierung und auch über die Zahl der Fabriken und Arbeiter in der Textilindustrie wiedergegeben. Nicht minder interessant sind einige Feststellungen über die Arbeitszeit, deren Dauer heute ein vielfach erörtertes und umstrittenes Thema ist. So schreibt z. B. der Fabrikinspektor des II. Kreises, E. Lehner, Aarau:

„Ob das Prinzip der 48-Stundenwoche als Normalarbeitszeit sich in den verflochtenen beiden Jahren noch fester im industriellen Leben verankert hat, läßt sich heute schwer beurteilen; denn die wirtschaftliche Depression störte auch in dieser Richtung eine normale Entwicklung und schuf vielfach Arbeitsdauern, die weit unter ein für alle Beteiligten erträgliches Maß gehen. Wir glauben immerhin, die erstgestellte Frage bejahen zu dürfen, und vereinzelt hören wir sogar bei Arbeitgebern die Vermutung ausgedrückt, daß die Bewegung zur weiteren Kürzung der normalen Arbeitszeit noch